

Der Gewerksverein

Zentralorgan und Korrespondenzblatt des Verbandes der Deutschen Gewerksvereine.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend.
Wierteljährlicher Abonnementspreis 0,75 M.;
bei freier Bestellung durch den Briefträger
ins Haus 18 Pf. mehr.
Alle Postanstalten nehmen Bestellungen an.

Herausgegeben
unter Mitwirkung der Verbände- und Bezirks-Vorstände
vom
Zentralrat der Deutschen Gewerksvereine
(Heft-Nummer)
Berlin N.O. 55, Greifswalder Straße 221/225.

Anzeigen pro Zeile:
Geschäftsanz. 25 Pf., Familienanz. 15 Pf.,
Vereinsanz. 10 Pf., Arbeitsmarkt gratis.
Redaktion und Expedition:
Berlin N.O., Greifswalderstraße 221/225.
Fernsprecher: Amt Alexander, Nr. 4720.

Nr. 65/66.

Berlin, Sonnabend, 14. August 1915.

Ziebennundvierzigster Jahrgang.

Inhalts-Verzeichnis:

Die Kriegsfürsorge der Landesversicherungsanstalten.
— Grundzüge für ein Reichsgesetz zur Schaffung von Kriegs-
heimstätten. — Zur Auffklärung über Gründung von Waischen-
heimstätten für Kriegswitwen. — Allgemeine Rundschau. —
Wirtschaftlicher Teil. — Aus dem Verbands- und Anzeigen.

Die Kriegsfürsorge der Landes- versicherungsanstalten.

Unter dem Zeichen des Burgfriedens stand eine Konferenz von Vertretern der Versicherten bei den Landesversicherungsanstalten, die am 2. August im Reichstagsgebäude zu Berlin tagte und den Zweck verfolgte, dahin zu wirken, daß die von den Trägern der Invalidenversicherung gemachten Aufwendungen nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelt und nicht Mittel in einem Maße verausgabt werden, daß darunter alle Versicherten schließlich leiden müssen. Es hat sich nämlich im Laufe des Krieges gezeigt, daß hier und da Versicherungsanstalten, namentlich aus einem edlen Triebe heraus, Mittel für die Kriegsfürsorge bewilligt haben, die doch nur in einem engen Zusammenhang mit den Aufgaben der Anstalten stehen. Dadurch ist die Gefahr heraufbeschworen, daß die allseitig gewünschte und auch in Aussicht gestellte Herabsetzung der Grenze für den Bezug der Altersrente und die dringende notwendige Verbesserung namentlich der Hinterbliebenenrenten wenigstens für absehbare Zeit verhindert würde.

Um diese Gefahr abzuwenden, haben sich die vier gewerkschaftlichen Richtungen zusammengetan und auf ihre Kosten gemeinsam diese Konferenz einberufen, die von sämtlichen Landesversicherungsanstalten beauftragt war und einen ihrem Zwecke entsprechend ausgezeichneten Verlauf genommen hat. Auch die Reichsbehörden waren zahlreich vertreten. Das Reichsamt des Innern hatte die Geh. Regierungsräte Prof. Dr. Laß und St. Lehmeit entsandt, das Reichsversicherungsamt den Senatspräsidenten Steinwand, Geheimen Regierungsrat Vietzki und Regierungsrat Bracht, das Sachliche Landesversicherungsamt den Oberregierungsrat Sähnel. Erfreulicherweise bekräftigten sich diese Vertreter der Behörden nicht auf das Zuhören, sondern sie beteiligten sich mehrfach an der Aussprache und trugen dadurch wesentlich zur Klärung der Verhältnisse bei.

Die einleitenden Vorträge hatten Reichstagsabg. Wiesberts und Arbeitersekretär Wiffell übernommen. Ersterer behandelte in großen Zügen die grundsätzliche Bedeutung des § 1274 der Reichsversicherungsordnung, der den Versicherungsanstalten das Recht gibt, Mittel aufzuwenden, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität oder zur Debung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen. Das Reichsversicherungsamt hat festgestellt, daß 5 Prozent des Vermögens der Versicherungsanstalten, das sind bei dem Bestand von rund 2 Milliarden Mark etwa 100 Millionen Mark, zu Zwecken der Kriegsfürsorge verwendet werden dürfen. Von dieser Reichsquote ist auch in weitgehendem Maße Gebrauch gemacht worden, aber nicht immer in dem Sinne, wie es wünschenswert wäre. Der Charakter der Landesversicherungsanstalten als Rentenanstalten ist dabei häufig zu kurz gekommen. Deshalb ist es notwendig, die Verwendung der Mittel für die Kriegsfürsorge in einem einheitlichen Rahmen zu bringen. Der Sekretär Wiffell behandelte im Einzelnen die Aufgaben, die den Landesversicherungsanstalten

auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege erwachsen, wobei er ausdrücklich darauf hinwies, daß die Sorge für die Kriegsbeschädigten in erster Linie Sache des Staates sei. Die Tätigkeit der Versicherungsanstalten könnte nur eine helfende sein; aber bereite sieben dürfen diese nicht, denn oft würden die Folgen des Krieges sich erst später bemerkbar machen. Besonders eingehend behandelte der Vortragende die Frage der Geschlechtskrankheiten, die durch den Krieg besonders Brennen geworden ist. Es bestehe kein Zweifel, daß auf diesem Gebiete Militärverwaltung und Landesversicherungsanstalten sich die Hand reichen würden. Das Heilverfahren müsse in möglichst weitem Umfang für die Kriegsverletzten in Anwendung gebracht werden. Aber die Landesversicherungsanstalten müssen auch daraufhin wirken, daß die Löhne durch die beschränkte Erwerbsfähigkeit nicht herabgedrückt werden. Berufsberatung, Berufsausbildung und die Schaffung von Arbeitsgelegenheit kommen hier in Betracht. Aber auch dabei darf es sich immer nur um eine Unterstützung von Maßnahmen handeln, die in erster Linie den Behörden obliegen.

Am die ausgezeichneten Referate knüpfte sich eine sehr lebhaft interessierte, in der die Redner ihre Erfahrungen zum Ausdruck brachten. Das Ergebnis war die einstimmige Annahme folgender Leitsätze:

I. Die Träger der deutschen Arbeiterversicherung sind an der denkbar besten Seilung der verwundeten und erkrankten Kriegsteilnehmer aus lebhaftem Interesse. Ganz abgesehen von dem allgemein menschlichen Wunsche, einen jeden durch den Krieg in der Erwerbsfähigkeit Geschädigten die Erwerbsfähigkeit so vollständig wie nur möglich wiederherstellen zu lassen, gebietet das finanzielle Interesse der Versicherungsträger, jeden Versuch zu unterlassen, der diesem Ziele näher kommt. Mit der Seilung der Verwundeten oder Erkrankten auch Sache der Militärverwaltung und erstreckt sie solche auch mit allen Mitteln der Wissenschaft und der Technik, so wird diese Seilung doch unter den gegebenen Umständen vielfach nicht so intensiver sein, wie es zur Verhütung der Invalidität erforderlich ist. Hier einzutreten, liegt nicht nur im Aufgabenkreis der Landesversicherungsanstalten, sondern gebietet ihnen die Pflicht. Das gilt namentlich auch von der Fürsorge für Kriegsteilnehmer, die später an den Nachfolgen des Krieges, Herz-, Nerven-, Lungenleiden, Rheumatismus usw. erkranken. Auch die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten darf im Hinblick auf die große Gefahr, die hierdurch der gesamten Bevölkerung erwächst, nicht aus irgendwelchen rechtlichen Bedenken vernachlässigt werden.

II. Neber die Gewährung des Heilverfahrens im Einzelfall hinaus wird man von der Vorschrift des § 1274 der Reichsversicherungsordnung Gebrauch machen dürfen, um zugunsten allgemeiner, auf die Seilung der Gesundheit der versicherungspflichtigen Bevölkerung gerichteten Vorkehrungen Mittel der Landesversicherungsanstalten aufzuwenden. In den Rahmen dieser Aufgabe würde auch die Unterstützung der Verwundeten fallen, deren Ziel es ist, die Kriegsbeschädigten nach Möglichkeit wieder in den alten Lebenskreis zu bringen. Auch die Verbringungen zur Bekämpfung von Arbeit und zur Unterstützung von Arbeitslosen zur Vermehrung einer Berücksichtigung der gesundheitlichen Verhältnisse in den betreffenden Gegenden, wie sie besonders wieder nach dem Zurücktreten der vom Militär Entlassenen notwendig werden, namentlich durch Gewährung von Darlehen an Gemeinden, Korporationen und gemeinnützige Vereine, sind durchaus zu billigen.

III. Im Gegensatz zum Heilverfahren kann es sich bei den zu II bezeichneten, im einzelnen nach gar nicht zu übersehenden Aufwendungen aus § 1274 der Reichsversicherungsordnung nur um die Unterstützung von Maßnahmen handeln, die durchzuführen in erster Linie dem Reich, dem Bundesstaat und den Gemeinden obliegen. Diesen Stellen dürfen die Landesversicherungsanstalten die Erfüllung ihrer gesetzlichen

und moralischen Pflichten in keiner Weise abnehmen, nur ergänzend sollen sie hier eingreifen.

Eine über diese Grenzen hinausgehende Beteiligung der Landesversicherungsanstalten an dieser Aufgabe würde die Ansicht auf die Interessen der Versicherten im allgemeinen vernichten lassen und dazu führen, einer Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente, der nach Artikel 84 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung dem Reichstag noch in diesem Jahre zur erneuten Beschlußfassung vorzulegen ist, oder der so dringend notwendigen Erhöhung der Hinterbliebenenrente Schwierigkeiten bereiten. Diese Gefahr ist um deswillen nicht unbegründet, weil die dauernde Belastung der Versicherungsträger durch die aus dem Kriege direkt oder indirekt erwachsenden zahlreichen Invalidenrenten- und Hinterbliebenenrentenanprüche recht groß sein wird.

Wenn für die gesamten Kriegsfürsorgezwecke der vom Reichsversicherungsamt vorgesehene Betrag von circa 5 Prozent des Vermögens verwendet wird, so erscheint dies das alleräußerste, das dafür verausgabt werden darf.

Den zweiten Punkt der Tagesordnung bildete ein Vortrag des Arbeitersekretärs Fette über die Mitwirkung der Vertreter der Versicherten in den Vorständen und Ausschüssen der Landesversicherungsanstalten. Vielfach ist die Beobachtung gemacht worden, daß das Laienelement in den Versicherungsanstalten nicht denjenigen Einfluß ausübt, der im Interesse der Versicherten wünschenswert wäre. Zur Herbeiführung einer Aussprache darüber dienten die Ausführungen des Redners. Fast alle Diskussionsredner bemängelten es, daß seitens des Reichsversicherungsamts wohl alljährlich Besprechungen mit den besagten Vorstandsmitgliedern stattfinden, niemals aber zu solchen Konferenzen Vertreter der Versicherten hinzugezogen würden. Deshalb wurde denn auch in einer Entschließung der Bundschau ausgedrückt, daß regelmäßig Aussprachen der Vertreter der Arbeiter und Arbeitgeber stattfinden möchten, und das Reichsversicherungsamt diese Vermittlungen in Zukunft auf Kosten der Landesversicherungsanstalten herbeiführen möge. Außerdem wurde ebenfalls einstimmig folgende Entschließung angenommen:

Auf dem Gebiete der Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung sind durch die Reichsversicherungsordnung die Befugnisse des Laienelements erheblich eingeschränkt worden, insbesondere dadurch, daß der Ausschuss heute nicht mehr das durch § 71 Nr. 7 Inv.-Vers.-Ges. statuierte Recht hat, die Geschäftsführung des Vorstandes zu übernehmen.

Weiterhin ist bei den meisten Versicherungsanstalten in Ausführung des § 1338 Nr. 3 RVO, der Kreis der Mitarbeit der nichtbesetzten Mitglieder viel zu eng gezogen und dadurch die Qualität als Vorstandsmöglichkeit herabgedrückt.

Auf eine Verbesserung der allgemeinen Rechtsstellung der Beteiligten muß bei einer Reform der Reichsversicherungsordnung hingewirkt werden. Bis dahin ist ein größerer Einfluß des Laienelements durch Abänderung der Satzung in folgender Richtung zu erstreben:

1. Der Ausschuss muß das Recht haben, zur Vertretung von Anträgen und Prüfung einzelner Geschäftsangelegenheiten besondere Kommissionen einzusetzen.
2. Der Gesamtvorstand hat mitzuwirken bei der gesamten Vermögenslage, also bei der Bewilligung sowohl wie auch bei der Ablehnung von Darlehensanträgen (zur Förderung der allgemeinen Gesundheitspflege ist auf die Bewilligung von Krankenhäusern und Gesehungsheimen besonderes Gewicht zu legen).
3. Die Verwendung der Mittel nach § 1274 RVO. hat durch Beschluß des Gesamtvorstandes zu geschehen.
4. Der Gesamtvorstand oder eine von ihm einzusetzende Kommission, in der der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen müssen, hat beim Renten- und Heilverfahren insoweit mitzuwirken, als a) Rentenentzifferungen seiner Genehmigung unterliegen.

b) er bei Ablehnung des Heilverfahrens auf Antrag des Versicherten mit entscheidet.
 Zur Erzielung praktischer Arbeitsergebnisse sollen nicht nur die Arbeitgeber, sondern untereinander die Arbeitervertreter untereinander die Arbeitgebervertreter zu erlangen.
 Die aus den Debatten sich ergebenden Spezialforderungen sollen von einer besonderen Kommission zusammengestellt und dem Reichsversicherungsamt übergeben werden. Nach Schluß der Verhandlungen sprach der Leiter der Versammlung, Reichstagsabg. Bauer, stellvertretender Vorsitzender der Generalkommission der Gewerkschaften, seine Befriedigung über den Verlauf der Tagung aus. Er wies dabei darauf hin, daß zum ersten Male Vertreter aller gewerkschaftlichen Richtungen gemeinsam gebot hätten, und sprach unter lebhafter Zustimmung der Versammlung den Wunsch aus, daß sich solche gemeinsamen Veranstaltungen auch nach dem Kriege öfter wiederholen möchten. Wir schließen uns diesem Wunsche von ganzem Herzen an.

Grundzüge für ein Reichsgesetz zur Schaffung von Kriegerheimstätten.

Der Hauptausschuß für Kriegerheimstätten ist am 20. März d. J. mit 28 Vereinen gegründet worden. Anfang Juli gehörten ihm bereits über 900 Organisationen aus allen Teilen unseres Vaterlandes an, darunter auch der Verband der Deutschen Gewerksvereine. Es hat sich gezeigt, daß die von ihm vertretene vaterländische Aufgabe eine überaus große Werkstätte in unserm Volke besitzt. Die Aufgabe des Hauptausschusses ist von weittragender Bedeutung für die Entwicklung unseres Volkes; denn ein Heimstättenland für unsere Krieger bedeutet später ein Heimstättenland für unsere Kinder und Enkel.

Der Hauptausschuß hat in seiner letzten Sitzung, an der Männer der Praxis und der Wissenschaft teilnahmen, einmütig Grundzüge für ein Reichsgesetz zur Schaffung von Kriegerheimstätten aufgestellt. Es ist gut, wenn alle Teile unseres Volkes diese Grundzüge prüfen, damit ein Reichsgesetz zustande kommt, das bis in die fernste Zukunft die Dankbarkeit der Dabeimgebliebenen unseren heldenhaften Kriegerern gegenüber fundiert.

Der Hauptausschuß für Kriegerheimstätten (Berlin, Lessingstr. 11) bittet alle diejenigen, die im wesentlichen seinen Grundzügen zustimmen, ihre Adresse ihm mitzuteilen. Wir geben in folgendem die Grundzüge wieder:

1. Das Reich dankt seinen Verteidigern, indem es jedem deutschen Kriegsteilnehmer oder seiner Witwe die Möglichkeit eröffnet, auf dem vaterländischen Boden ein Familienheim auf eigener Scholle (Kriegerheimstätte) zu errichten.
 Die Kriegerheimstätten sollen, gemäß den Lehren dieses Vaterlandskrieges, das deutsche Boden- und Siedlungsweesen auf das Ziel hinführen, einen körperlich und sittlich gesunden Volkswachstum zu sichern, die Wehrkraft des Volkes zu erhöhen und die Erträge des heimischen Bodens zu steigern.

2. Jeder deutsche Kriegsteilnehmer hat im Rahmen dieses Gesetzes einen Anspruch auf eine Heimstätte im Reich oder in seinen Kolonien. Unter den Bewerbern sollen die ortsangehörigen Kriegsbeschädigten, Witwen und kinderreichen Familien zuerst berücksichtigt werden.

3. Die Kriegerheimstätten sind entweder: Wohnheimstätten: Alleinwäuer mit Rückgärten, die allen Kriegsteilnehmern offenstehen, oder

Wirtschaftsheimstätten: gärtnerische oder landwirtschaftliche Anwesen, von geeigneter, nach Bodenart und Bodenpreis verschiedener Größe, die nur Bewerbern mit entsprechender Vorbildung und angemessenem Betriebskapital verliehen werden dürfen.

Bestehender Besitz kann in Kriegerheimstätten umgewandelt werden.

4. Die Heimstättenversorgung geschieht durch ein Heimstättenamt, das dem Reichsamt des Innern ein- und untergeordnet und in geeigneten Bezirken durch Heimstätten-Amtmänner vertreten wird. Diese haben in Föhlung mit den zuständigen Behörden (Bezirkskommandos usw.) die Auskunftsverteilung und Vermittlung jeder Art bei Begründung, Ausführung und Bewirtschaftung der Heimstätten zu bewirken und jeden Mißbrauch mit ihnen zu verböten.

5. Das Reich kann die Ausgabe von Heimstätten übertragen an öffentlich-rechtliche Verbände und an gemeinnützige Vereinigungen.

Um Boden zur Errichtung von Kriegerheimstätten zu gewinnen, haben die Heimstättenaus-

geber ein Vorkaufsrecht bei jeder Zwangsversteigerung und bei der Veräußerung von Grundstücken, die in einem Jahrzehnt zweimal freihändig ihren Besitzer gewechselt haben. Bei diesen Grundstücken haben sie auch ein Enteignungsrecht und zwar grundsätzlich zu dem Werte, der in Selbstentwertung vor dem Kriege zum Wehrbeitrag angegeben und angenommen worden ist.

Weigern sich öffentlich-rechtliche Verbände oder sonstige gemeinnützige Vereinigungen, die Ausgabe von Kriegerheimstätten zu bewirken, obwohl sie im Besitz von geeignetem Gelände sind, so ist das Reichsamt berechtigt, dieses Gelände zwecks Gründung von Kriegerheimstätten zu enteignen.

6. Die Kriegerheimstätte wird zum Eigentum übertragen gegen eine unföndbare Bodenrente (Weiterbildung des § 1202 Abs. 2 des BGB.). Eine Veräußerung der Kriegerheimstätte ist nur mit Genehmigung der Ehefrau zulässig.

7. Die Rente (§ 6) kann nur gesteigert werden, wenn der Besitzer die Kriegerheimstätte freiwillig aufgibt, oder wenn nach dem Tode beider Eltern das jüngste Kind großjährig wird oder sie nicht selbst bebaut und bewirtschaftet. Für die Steigerung ist nicht der für die Heimstätte gebotene Preis allein maßgebend, sondern es muß eine allgemeine Steigerung des Bodenwertes in der betreffenden Gegend nachweisbar sein. Der Heimstättenbesitzer hat Anspruch auf Herabsetzung der Rente, wenn die Bodenwerte eine nicht nur vorübergehende Verminderung erfahren haben. Der Heimstättenausgeber hat bei allen Verkäufen das Vorkaufsrecht.

8. Eine Beleihung von Kriegerheimstätten kann nur in Form von unföndbaren und löschungspflichtigen Tilgungsdarlehen erfolgen. Mindestens 10 Proz. der Baukosten muß der Heimstättenbewerber selbst aufbringen. Das Reich ermöglicht die Beleihung der Kriegerheimstätten bis zu 90 Proz. der reinen Baukosten, entweder durch Erweiterung des bereits bestehenden Reichsbürgschaftsfonds oder durch Schaffung einer Reichsverbandbriefenkasse, unbeschadet der weitergehenden Fürsorge für die Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen durch Rubrumachung des entsprechend verstärkten Reichswohnungsfürsorgefonds.

Gemeinnützige Klassen, welche für Unbemittelte die fehlenden 10 Proz. der Baukosten aufbringen, ebenso teilweise kapitalisierte Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten erhalten das Recht der hypothekarischen Eintragung. Für alle sonstigen Eintragungen ist das Grundbuch geschlossen.

9. Die Kriegerheimstätte kann durch privatrechtliche Forderungen nicht in Zwangsversteigerung gebracht werden. Sie ist unteilbar und durch Erbgang nur auf einen Erben übertragbar.

10. Zur Beilegung der Kosten und Schaffung eines Reservfonds für etwaige Verluste erhebt das Reich eine Oblandsteuer von 2 Proz. auf alles Privatland, das seit mehr als fünf Jahren nicht unter dauernder forstwirtschaftlicher, landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Kultur gehalten worden ist und zwar nach dem Werte, den der Eigentümer selbst angibt, der aber zugleich die Grundlage des Enteignungspreises bildet, wenn das Land für Kriegerheimstätten benötigt wird.

Zur Aufklärung über Gründung von Wöhschulen für Kriegerwitwen.

Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht der Verband für handwerksmäßige und sachgewerbliche Ausbildung der Frau folgende beachtenswerte Mahnung:

Durch den Krieg brach über zahllose Frauen die Not der Arbeitslosigkeit herein. In Notstandsnöhsstuben und Werkstätten hat man sie vielerorts aus ihrer schwierigen Lage befreit und über Wasser gehalten, bis sie wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Verdienst und Brot fanden. Jetzt steht ein neuer Kreis bedrängter Frauen vor diesen Arbeitsstuben: Kriegerwitwen und andere erst allmählich durch den Krieg in Not geratene Frauen, die alle hoffen, in den Arbeitsstuben die notwendige Ausbildung zu finden, um den Kampf auf dem Arbeitsmarkt mit Erfolg bestehen zu können.

Die zahlreichen Anfragen, die an den Verband in dieser Angelegenheit ergangen sind, zeigen nun, daß an verschiedenen Stellen geplant wird, jene während der Kriegszeit entstandenen Notstandsnöhsstuben und Werkstätten in Wöhschulen umzuwandeln, die als dauernde Ausbildungsstätten vor allem für Kriegerwitwen gedacht sind.

So erfreulich auch die Absicht ist, die betroffenen Frauen sachlich zu schulen und für die Wöhsindustrie Arbeitskräfte auszubilden, so muß doch

darauf hingewiesen werden, daß der Ausbau solcher Nöhsstuben nur Wert hat, wenn wirklich dauerndes Bedürfnis nach derartigen Ausbildungsstätten vorhanden ist.

Die genannten Notstandseinrichtungen haben aber in den meisten Fällen einen rein karitativen Charakter und verfügen weder über ausreichende Geldmittel noch über wirklich sachverständige, technische und kaufmännische Leitung. Uebersehen wird bei jenen Bestrebungen auch meist die große Schwierigkeit, geeignete und genügend große Aufträge dauernd zu erhalten und die Abnahme der Ware zu sichern.

Vor Ausführung derartiger Pläne sollte deshalb in Rücksprachen mit Sachverständigen, staatlichen und Gemeindebehörden, Handels-, Handwerks- und Gewerbeämtern, Vertretern von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Frauenvereinen usw. das Für und Wider solcher Gründungen erwoogen werden.

Wenn die vorhandenen Kriegsnöhsstuben als ungenügend ausgestaltete Schulen fortgeführt werden, so wird statt des erhofften Nutzens die für die Industrie so notwendige Ausbildung wirklicher Qualitätsarbeiterinnen gefährdet und die schon überreichlich vorhandene Zahl halbgebildeter Heimarbeiterinnen vermehrt.

In vielen Fällen wird es mit Rücksicht auf die schon zahlreich vorhandenen Arbeiterinnen zweckmäßig sein, auf die Ausbildung weiterer Kreise zu verzichten. Oft wird zur Hebung der Berufsausleistungen der benötigten Arbeitskräfte der Ausbau bestehender oder die Schaffung neuer sachlich ausgestalteter Wöhschulen oder Kurse, in denen jüngere, leistungsfähige Frauen herangebildet werden können, notwendig sein. Dringend muß dagegen vor der Ausbildung älterer, erwerbsungeschulter Frauen gewarnt werden, da bei ihnen die Unterbringung und regelmäßige Beschäftigung auf besondere Schwierigkeiten stößt. Gerade diesen Frauen sollte man überflüssige Opfer an Zeit und Geld unter allen Umständen ersparen.

Sat sich die Gründung einer Wöhschule als zweckmäßig ergeben, so kann gar nicht dringend genug auf eine wirklich systematische Berufsausbildung — denn nur mit dieser kann man den Frauen in der Industrie nützen — hingewiesen werden.

Der Verband für handwerksmäßige und sachgewerbliche Ausbildung der Frau hat in dem Heft 5/6 seiner Schriften in 2 Lehrplänen die Grundzüge aufgegeben, nach denen die wirklich sachgemäße Ausbildung der Frauen erfolgen kann. Diese Lehrpläne sind von Fachleuten ausgearbeitet worden und zum Preise von 40 Pfa. von der Geschäftsstelle des Verbandes, Berlin W., Eichhornstraße 1, zu erhalten. Der Verband ist auch jeder Zeit gern zu Auskünften über die von ihm gesammelten Erfahrungen bereit.

Allgemeine Rundschau.

Freitag, den 18. August 1915.

Eine besondere Auszeichnung ist dem ehrwürdigen Reichstagspräsidenten Dr. Kaempf zuteil geworden. Anläßlich des Jahresfestes der denkwürdigen Reichstagsitzung vom 4. August 1914 ist ihm vom Kaiser der Charakter als Wirklicher Geheimer Rat mit dem Titel Erzlegung verliehen worden. Wir freuen uns dieser hohen Ehrung Dr. Kaempps deswegen, weil sich dieser Mann aus den einfachsten Verhältnissen heraus zu den höchsten Ehrenstellungen emporgearbeitet und sich trotzdem eine Echtheit des Charakters bewahrt hat, die ihn für jedermann zugänglich macht. Auch den Deutschen Gewerbevereinen hat Dr. Kaempf seine Sympathien oftmals zu erkennen gegeben. Bei der Trauerfeier für unseren unbegreiflichen Anwalt widmete er diesem für die Humboldt-Akademie einen warm empfundenen Nachruf, und als es vor wenigen Jahren galt, den Bestrebungen dieser Bildungsstätte neue Ankünger zu gewinnen, da erschien er im bestigsten Wahlkampfe wiederum in unserem Berliner Verbandshause, um gemeinsam mit uns zu beraten, wie man der Verbreitung der Volksbildung neue Wege erschließen könne. Das hat uns Dr. Kaempf zu einem verehrten Freunde gemacht, und aufrichtig wünschen wir, daß diesem echten Volksmanne noch eine recht lange Zeit segensreichen Wirkens beschieden sein möge.

Ueber den Burgfrieden zwischen den verschiedenen Arbeiterorganisationen schreibt das „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewer-

schaften der erste Kriegs-
 „Erreue!
 Zusammen-
 werkschaft
 fragen, und
 scher Sei-
 den, dieses
 fortzusetzen,
 mende An-
 geben und
 behalt die
 worden.
 solches Infor-
 werden lobten
 wird. An e-
 der einzelnen
 denken. Die
 müssen ausge-
 nungskampfe
 werden als
 in Frage
 esse der
 selbst die
 jüblischen
 Das ist
 hafter Dur-
 deutsche Art

Die Bei-

zweck eine
 Minister de-
 Sie fordert i-
 und rüchlich
 Das Mißlich-
 den die W-
 und, ohne e-
 Bevölkerung
 ernen Lebens-
 ertlichen M-
 iung unter
 offenbar no-
 ein jeder fö-
 jieben, den i-
 lage sein
 eine Reihe
 gen und u-
 lich erdichte
 vorliegt, da
 des täglichen
 halten sind
 Schärfe o-
 heraus, daß
 gen Grenzen
 zwischen
 lers und l-
 unterziehen,
 übermäßiger
 das Extra
 Was als „ii-
 werden leg-
 haben. Bis
 von der Er-
 feinen höbe
 fertigt. Au-
 iteigerung e-
 auch die St-
 pelte. Der
 für eine W-
 Händler o-
 an anderen
 Preis gefor-
 für einen ii-
 Die We-
 die Wurzel
 ihre Durch-
 kann die Be-

Besond-
 liden bei d-
 schiebt der B-
 tag es den
 „Volk ur-
 der heiligen
 die Siederhe-
 dauernde W-
 beitsfähigkei-
 zu bemessen
 Mitteln zu
 minder wich-
 erreichbaren
 verblicb.
 Dabin viele
 richtungen,
 ter Gliedma-
 heraufstellen
 an der Aus-
 ten ein
 neue Tät-
 nützlich und
 doch nicht g-
 bestimmte
 wiederzugeben
 kürzere oder
 hinter bene

schaften Deutschlands" in einem Rückblick auf das erste Kriegsjahr:

Erfreulicherweise gestaltete sich das burgfriedliche Zusammenwirken der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen in mehreren wichtigen Fragen, und der Gedanke ist von Dirsch Dunderscher Seite zuerst ausgesprochen worden, dieses Zusammenwirken auch nach dem Kriege fortzuführen. Wir haben unsere Zustimmung und auch von christlicher Seite ist unter Vorbehalt die gleiche Auffassung geäußert worden. Inzwischen ist in mehreren Fragen ein solches Zusammenwirken erfolgt, und die Erfahrungen werden lehren, daß damit den Arbeiterinteressen gedient wird. An eine Aufgabe der grundsätzlichen Stellung der einzelnen Richtungen ist selbstverständlich nicht zu denken. Die grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten müssen ausgetragen werden. Die Formen dieses Meinungsstempels könnten allerdings etwas ansprechender werden als bisher, und ein Zusammengehen in Fragen, die ein gemeinsames Interesse der Arbeiter betreffen, wird von selbst die Kampfesformen in den grundsätzlichen Fragen ändern.

Das ist durchaus unsere Auffassung. Bei ernsthafter Durchführung dieser Grundzüge kann die deutsche Arbeiterkraft nur Nutzen daraus ziehen.

Die Bekämpfung des Lebensmittelwuchers bezweckt eine Verordnung, die der sächsische Minister des Innern neuerdings erlassen hat. Sie fordert die Behörden auf, mit Nachdruck, schnell und rücksichtslos gegen den Wucher vorzugehen. Das Ministerium erwartet, daß die Polizeibehörden diese Aufgabe kräftig in die Hand nehmen und, ohne erst die Anzeigen und Beschwerden der Bevölkerung abzuwarten, die Preise der einzelnen Lebensmittel und die Verhältnisse des örtlichen Marktes einer gründlichen Prüfung unterziehen. Es sei notwendig, daß das offenbar noch bei vielen vorhandene Bewußtsein, ein jeder könne aus seinem Geschäft den Nutzen ziehen, den die „Marktfrage“, das heißt die Notlage seiner Mitbürger, ermögliche, durch eine Reihe strafrechtlicher Verfolgungen und möglichst Verurteilungen gründlich erschüttert werde. Wo immer die Vermutung vorliegt, daß in den Preisen von Gegenständen des täglichen Bedarfs übermäßige Gewinne enthalten sind, sei mit unerbittlicher Schärfe auf den Grund zu gehen. Stelle sich heraus, daß der Gewinn des Verkäufers in naheliegenden Grenzen bleibt, so sei weiter der Gewinn des Zwischenhändlers oder Großhändlers und letzten Endes des Erzeugers zu untersuchen. Ergibt sich an irgendeiner Stelle ein übermäßiger Gewinn, so ist unverzüglich das Strafverfahren in die Wege zu leiten. Was als „übermäßiger Gewinn“ zu betrachten ist, werden letzten Endes die Gerichte zu entscheiden haben. Bis dahin haben die Verwaltungsbehörden von der Ermüdung auszugehen, daß der Krieg seinen höheren Gewinn wie der Frieden rechtfertigt. Auch rechtfertigt zum Beispiel die Preissteigerung einer Ware auf das Doppelte noch nicht auch die Steigerung des Gewinnes auf das Doppelte. Der Umstand, daß der gleich hohe Preis für eine Ware von allen oder von vielen anderen Händlern oder Erzeugern verlangt wird, oder daß an anderen Orten der gleiche oder ein höherer Preis gefordert wird, kann nicht als Begründung für einen übermäßigen Gewinn gelten.

Die Verordnung will dem Uebel wirklich an die Wurzel gehen. Wenn die Polizeibehörden sich ihre Durchführung ernsthaft angelegen sein lassen, kann die Verordnung Gutes schaffen.

Besondere Berücksichtigung der Kriegsinvaliden bei der Belegung von Arbeitsstellen empfiehlt der Präsident des Deutschen Handeltages den Unternehmern in folgendem Aufruf: Volk und Regierung sind einig in dem Bewußtsein der heiligen Verpflichtung, denen, die im Kampfe für die Sicherheit und Ehre unseres Vaterlandes eine dauernde Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und Arbeitsfähigkeit erlitten haben, eine so hoch wie möglich zu beweisende Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zu gewähren. Daneben geht aber das nicht minder wichtige Bestreben, den Kriegsinvaliden in dem erreichbaren Maße zur Verrichtung der ihnen verbliebenen Arbeitskraft zu verhelfen. Dahin zielen die mancherlei Maßnahmen und Einrichtungen, um durch zweckmäßigen Ersatz verläßlicher Gliedmaßen eine gewisse Leistungsfähigkeit wiederherzustellen oder den durch körperliche Beschädigungen an der Ausübung ihres bisherigen Berufs Verbindenden ein Umlernen und Einlernen in neue Tätigkeitsgebiete zu ermöglichen. So nützlich und wertvoll solche Fürsorge ist, so kann es doch nicht gelingen, allen Kriegsinvaliden auch nur für bestimmte Verrichtungen eine normale Verwendung wiederzugewinnen, und vollends werden für eine kürzere oder längere Uebergangszeit ihre Leistungen hinter denen anderer Personen notwendig zurückblei-

ben. Hier erwacht dem deutschen Unternehmer eine besondere und dringende Aufgabe. Sie werden es sich angelegen sein lassen müssen, solche Kriegsinvaliden, ungeachtet ihrer zeitweise oder dauernd verminderten Arbeitsfähigkeit und nach Maßgabe derselben, soweit wie möglich in ihren Betrieben zu beschäftigen und bei der Anstellung sogar vor anderen Bewerbern zu berücksichtigen. Auf diese Weise dazu beizutragen, daß die noch vorhandene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unserer Kriegsinvaliden sowohl zugunsten der Betroffenen selbst wie für die Gesamtheit praktisch nutzbar wird, ist eine ernste Pflicht der deutschen Arbeitgeber, eine Pflicht gegenüber den Wadern, die mit für sie gebildet und gelitten haben, eine Pflicht auch gegenüber dem Vaterlande, das mehr denn je jetzt und in Zukunft der Erhaltung und Heranziehung aller Kräfte seines Volkes bedarf.

Möge dieser Aufruf überall das nötige Verständnis finden!

25 Jahre Gewerbegerichtsgesetz. Am 29. Juli 1890 ist das Gewerbegerichtsgesetz in Kraft getreten. In der Unruhe der Zeit ist dieses Jubiläum wenig beachtet worden. Gewerbegerichtsdirektor Dr. Brenner-München widmet in der „Sos. Prax.“ jenem wichtigen Ereignis eine längere Betrachtung, in der die Bedeutung der Gewerbegerichte eingehend gewürdigt wird.

Man vergegenwärtige sich nun den Stand des Arbeitsrechts! Zwar besteht schon seit Jahrzehnten der § 105 Gew.-O., der grundsätzlich die Festlegung der gewerblichen Arbeitsbedingungen als Gegenstand freier Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter enthält. Also Gleichberechtigung im Arbeitsvertrag. Theoretisch ja, praktisch nur in ganz geringem Umfang. Es wird der Arbeitsvertrag, gestützt auf die Macht des Kapitals und unter dem Druck der drohenden Arbeitslosigkeit nach wie vor im weiten Umfang von den individuellen Arbeitsordnungen und dem Gesichtspunkt der freiwilligen Wohlfahrtspflege seitens der Unternehmer beherrscht. Diesem subjektiven freien Ermessen des Arbeitgebers steht der Anspruch des Arbeiters auf Koalition und Tarifverträge sowie auf erzwingbare Rechte gegenüber. In vielen wichtigen Betrieben ist er, wie fleisch in seiner Kritik des Arbeitsvertrags ausführt, nach wie vor auf seinem Rechts-, sondern einem Gewaltverhältnis aufgebaut, in dem der einseitige Wille des Arbeitgebers maßgebend ist.

Das Gewerbegerichtsgesetz hat zwar an dem materiellen Arbeitsrecht keine Änderung gebracht, wohl aber im Prozeßrecht aus dem Arbeitsrechte die innere Variat und ein wirklich zweifelhafte Rechtsverhältnis geschaffen. Der Zustand vor Erlass des GGW. glich praktisch vielfach dem der Rechtslosigkeit. Zwar waren die ordentlichen Gerichte als Organe des Rechtsschutzes auch für den gewerblichen Arbeitsvertrag berufen. Allein die Anrufung dieser Organe war mit solchen Schwierigkeiten verbunden, daß es ein sehr großer Teil der Arbeiterschaft vorziehen mußte, auf die Verfolgung eines klaren Rechtsanspruchs zu verzichten; einmal kamen im ordentlichen Verfahren die unverhältnismäßigen Kosten mit dem Kostenvorbehaltprinzip oder dem umständlichen Prozedieren im Armenrecht, außerdem der zeitraubende Prozeßgang mit den Einlassungsschriften, den vielen notwendigen Vertagungen infolge des vielfachen Mangels des unmittelbaren Parteiverkehrs und der unbeschränkten Zulassung der Berufung gegen die Urteile der ersten Instanz in Betracht. Was konnte es da einem Arbeiter noch viel nützen, nach vielen, vielen Monaten z. B. mit seinem Anspruch auf Ausstellung eines ordnungsgemäßen Zeugnisses oder auf Auszahlung seines Lohnes abzuhängen? Die Folge dieser Verhältnisse war, daß offenbar ein sehr großer Teil von Rechtsansprüchen von den Arbeitern gar nicht anhängig gemacht wurde; dies ergibt sich ohne weiteres daraus, daß sich mit Einführung des Gewerbegerichtsgesetzes die Zahl der Klagen seitens der Arbeiter um ein Vielfaches ohne weiteres erhöhte. Wenn man dabei berücksichtigt, daß die Zahl der sogenannten sozialen Klagen nur einen verschwindend kleinen Bruchteil und jedenfalls nicht mehr als bei den ordentlichen Gerichten in Miet-, Kauf- usw. Sachen ausmacht, so bedeutete erst die Einführung der Gewerbegerichte für den Arbeiter die tatsächliche Gewährung des nötigen Rechtsschutzes für seine berechtigten Forderungen. Freilich bildete diese Tatsache für manchen Arbeitgeber einen unerwünschten Fortschritt, und bis zum heutigen Tage werden in gewissen Kreisen der Arbeitgeber Stimmen gegen die zunehmende Prozeßflut der Arbeiter laut. Solange der Arbeiter nur den ihm zustehenden Anspruch vor Gericht verfolgt und in wesentlichem Umfang — wie es auch hinsichtlich der Fall ist — seine frivolsten Klagen erhebt, fällt der Vorwurf auf den zurück, der unrichtigweise Veranlassung zur „Prozeßflut“ gibt.

Zum Schluß sagt Dr. Brenner: „Bei einem Jubiläum pflegt man nicht bloß Rückblicke zu halten, sondern auch Ausblicke auf die zukünftige Entwicklung zu eröffnen. Da sich das GGW. im allgemeinen sehr gut erweist hat, so besteht seine Veranlassung, in nächster Zeit grundlegende Änderungen, wenn sich auch vielleicht hier und dort einige Unbequemlichkeiten ergeben haben, vorzunehmen. Der Ausbau der Einrichtungen zum Einrichtertum, welche über den Bezirk der einzelnen Gewerbegebiete hinausreichen, ist ja durch die wirtschaftliche Entwicklung dringend geboten, doch kann dies wohl nicht zweckmäßig im Rahmen des Gewerbegerichtsgesetzes erfolgen. Das gleiche gilt bezüglich der

Schaffung von Arbeits- oder Arbeiterfamilien.

Auch der mit Recht dringend geforderte Ausbau der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zu allgemeinen Angelegenheiten ist eine Organisationsfrage, die wohl nur auf den betrieblichen Grundrissen des gewerbe- und kaufmannsgerichtlichen Verfahrens aufgebaut sein kann.

Nach all dem Gesagten muß jeder objektive Beurteiler dem Gewerbegerichtsgesetz nach vollendeter 25jähriger Dienstzeit das Zeugnis ausstellen: Leistung und Führung in jeder Hinsicht sehr zufriedenstellend. Möge beim 50jährigen Jubiläum das gleiche gelten!

Die österreichischen Arbeitgeber wollen der Fürsorge für die Kriegsbeschädigten ebenfalls ihre Aufmerksamkeit zuwenden. Wie aus Wien gemeldet wird, hat dort Mitte Juli bei der amtlichen Landesstelle für Arbeitsvermittlung eine Verberedung stattgefunden, an der zahlreiche Arbeitgeber-Organisationen beteiligt waren. Ueber den Verlauf dieser Veranstaltung macht die „Arbeiter-Ztg.“ folgende Mitteilungen:

Auch hier konnte die einmütige Ueberzeugung konstatiert werden, daß es nicht nur eine patriotische Pflicht der Arbeitgeber sei, jene heldenhaften Söhne unseres Vaterlandes, die mit Einjah ihres Lebens und ihrer Körperkraft an der Wunde des vollen Seiten gegen uns gerichteten feindlichen Anstreiches teilgenommen und hierbei einen Teil ihrer früheren Arbeits- und Erwerbsfähigkeit verloren haben, in die Reihen ihrer Mitarbeiter aufzunehmen und damit zu deren Versorgung beizutragen, sondern daß hierfür auch wirtschaftliche und soziologische Erwägungen sprechen. Es müsse unter allen Umständen vermieden werden, daß die Kriegsinvaliden der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last fallen. Wenn auch die Heeresverwaltung und die Zivilschutzverwaltung einen großen Teil der Fürsorge für Kriegsinvaliden auf sich genommen haben, indem sie die Heilung, die Beschaffung von Körperersatzmitteln, die Nachbehandlung, die Gewährung einer Rente, die interimsweise Unterstützung und schließlich auch die Arbeitsvermittlung besorgen, so müsse unbedingt die werktätige Mithilfe und Anteilnahme der gesamten Bevölkerung, insbesondere aber der Arbeit- und Dienstgeber hinzutreten, um einen möglichst befriedigenden Erfolg zu erringen. Es gebe in allen industriellen Betrieben, wie auch in den meisten Handelsgewerbeunternehmungen Aufsichtsposten und leichtere Arbeitsstellen, die einem Invaliden ganz gut anvertraut werden können. Auch in einem großen Teil des Kleingewerbes wäre eine Einstellung von immerhin noch brauchbaren Arbeitskräften leicht möglich. Sollte in der Industrie der Gebante auftauchen, daß infolge einer Beschäftigung von Invaliden eine volle Ausnutzung der vorhandenen und sonstigen Anlagen nicht zu erwarten sei, so wäre dies schon deshalb nicht stichhaltig, weil die Beschäftigung von Invaliden in den einzelnen Betrieben nur in einem kaum merklichen Prozentsatz erfolgen wird. Man ging schließlich auch von der Anschauung aus, daß es eines besonderen Appells an die Einsicht der österreichischen Industriellen, Gewerbetreibenden und Kaufleute nur insofern bedarf, als man an diese Faktoren mit einem entsprechenden Ansuchen heranzutreten habe.

Die amerikanische Neutralität im richtigen Lichte zeigt eine vom Statistischen Amt der Vereinigten Staaten veröffentlichte Zusammenstellung der amerikanischen Ausfuhrziffern für die ersten neun Kriegsmomente, d. h. vom 1. August 1914 bis Ende April 1915. Die amerikanische Ausfuhr nach Europa ist danach, wie der „Bortwärts“ mitteilt, auf die ungeheure Ziffer von 4 1/2 Milliarden Mark gestiegen. Im gleichen Zeitraum des Jahres vorher besaßte für die amerikanische Ausfuhr nach Europa auf 358 Millionen Dollar, das sind etwa 1 1/2 Milliarden Mark, also eine Steigerung von 3 Milliarden Mark. Nachstehend einige der wichtigsten an der Ausfuhr beteiligten Positionen:

Vor dem Kriegsjahr	Im Kriegsjahr	
Dollar	Dollar	
Munition	193 479 000	331 504 000
Lebensmittel	260 186 000	657 402 000
Pferde	3 000 000	48 000 000
Maultiere	614 935	7 478 000
Schlachtvieh	327 702	15 799 867
Kleidung	8 790 000	25 000 000
Lastautomobile	1 000 000	24 000 000
Flugfahrzeuge	194 000	874 773
Dynamit	1 415 000	740 000

Die Tabelle weist durchgängig ganz ungeheure Steigerungen auf mit alleiniger Ausnahme des Dynamits, dessen Ausfuhr in der Kriegszeit einen Rückgang erfuhr. Der amtliche Bericht schließt mit den Worten: Nachdem Italien in den Krieg eingegriffen hat, wird voraussichtlich die Ausfuhr Amerikas nach Europa noch steigen.

Amlicher Teil.

Quittung über eingezahlte Beiträge für die Verbands- und Organisationsamt 2. Quartal 1915.
Bergarbeiter: Hauptkassa Mk. 500,00. Wiltshauer: Hauptkassa 49,37. Eisenbahner (Breslau) 50,00. Fabrik- und Handarbeiter: Hauptkassa 1459,06. Frauen und

Röhden: Hauptkasse 82,57. Holzarbeiter: Hauptkasse 482,20. Kellner: Hauptkasse 30,00. Konditoren: Hauptkasse 19,60. Maler, Lackierer etc.: Hauptkasse 154,48. Maschinenbau- und Metallarbeiter: Hauptkasse 7371,16. Metzger 3,75. Schneider: Hauptkasse 268,20. Textilarbeiter: Hauptkasse 421,20. Töpfer: Hauptkasse 143,16. Brauer: Deffau 6,89, Dresden 16,70, Erlangen 7,18, Frankfurt a. M. 8,40, Fürth 5,84, Halle a. S. 9,62, Karlsruhe 2,52, Leipzig 29,40, Röhau 2,94, Stettin 6,89, Weissenfels 2,18. Maschinenbau: Hamburg 6,58. Privat: Verein für die bergbaulichen Interessen, Essen 7,00, R. Müller-Berlin 0,93, Rabe-Freiberg 0,93. Verkauft: Druckkosten: 18,90. Informat: Witterfeld 4,50. Summa 11 168,95 Mark. Berlin, im August 1915. R. Klein, Verbandskassierer.

Begrüßung

des Verbandes der Deutschen Gewerbevereine (G.-V.). Unter Bezugnahme auf § 5 des Statuts, Absatz 4 machen wir bekannt, daß nachstehende Mitglieder der Begrüßung des Verbandes der Deutschen Gewerbevereine aus der Kasse endgültig ausgeschlossen sind, wenn sie nicht innerhalb vier Wochen die restierenden Beiträge zahlen.

- Kassierer: Berlin II Nr. 3232, Berlin III Nr. 2873, Stettin Nr. 2875. Maschinenbau- und Metallarbeiter: Wollmig Nr. 3631, Einzelmitglied Nr. 848. Porzellanarbeiter: Einzelmitgl. Nr. 1695, Nr. 1311. Schneider: Berlin Nr. 3757, Nr. 4054, Nr. 5323, Nr. 5324, Preslau I Nr. 3905, Danzig Nr. 3916, Görlich Nr. 3800, Nr. 3876, Hagen Nr. 3834, Nr. 3874, Jena Nr. 2797, Reußland Nr. 4125, Nr. 5127, Rostock Nr. 2392, Schwednitz Nr. 2212, Stettin Nr. 3704, Nr. 3780, Nr. 3906, Nr. 3991, Nr. 4063, Nr. 3876, Nr. 4070, Einzelmitglied Jersch Nr. 311.

Berlin, den 7. August 1915. R. Klein, Hauptkassierer. F. Reußfeldt, Hauptkontrollierer.

Aus dem Verbands.

Dannover-Linben. Den Zeitverhältnissen entsprechend hat sich unser Ortsverband in seiner letzten Versammlung eingehend mit der herrschenden Teuerung beschäftigt. Es fand eine sehr lebhaft ausgeführte Diskussion über dieses leidige Thema statt, die mit der einstimmigen Annahme folgender Entschließung endigte:

„Die heute am 25. Juli stattgehabte Versammlung sämtlicher Gewerbevereine von Dannover-Linben und Umgebend protestiert gegen die immer fortwährende Erhöhung der notwendigen Lebensmittel, insbesondere aber die so hoch in Erscheinung tretende Erhöhung der Milchpreise. Die systematische Hochschaukung der Preise durch die Milchproduzenten, deren Endresultat nur hohe Gewinne bedeuten, macht unseren Mitgliedern zur Pflicht, die Milch vorläufig nur den Kranken, Kindern und Säuglingen zu überlassen. Von den Behörden der Stadt Dannover und Linben erwarten wir,

daß den Lebensmittelverteilern mehr Einsicht geboten wird, um der arbeitenden Bevölkerung ein Durchhalten in diesem Kriege zu ermöglichen.“

Borms. Die Lebensmittelteuerung, die in den letzten Wochen zu einer fast unerträglichen Notlage geführt hat, veranlaßte eine Reihe von wirtschaftlichen Organisationen, darunter auch die der Arbeiter, zur Einberufung einer Versammlung, die den Zweck hatte, einen Ortsausschuß für Konsumrenteninteressen ins Leben zu rufen. Daß dieser Gedanke ein glücklicher war, zeigt am besten der gute Besuch und der ausgezeichnete Verlauf der Veranstaltung. Die Redner der verschiedenen Verbände kamen in der Aussprache zum Worte und brachten übereinstimmend zum Ausdruck, daß nur durch den Zusammenschluß der Konsumrenten eine Besserung eintreten könnte. Es wurde dann auch beschlossen, einen Kriegskonsumrentenausschuß zu gründen, zu dem bisher 37 Vereinigungen sowie 4 Einzelmitglieder ihren Beitritt erklärten. Zur weiteren Durchführung des Planes wurde ein erweitertes Ausschußmitglied für den in einer kombinierten Ausschließung des Ortsverbandes bereits 9 Delegierte gewählt wurden, und zwar für jeden Ortsverein einer. Aus diesem erweiterten Ausschuß wird dann der engere Ausschuß gewählt. Bei der Einmütigkeit, die in der Gründungsversammlung zum Ausdruck kam, darf mit Bestimmtheit erwartet werden, daß bei tatkräftigem Vorgehen die hohen Lebensmittelpreise heruntergedrückt werden können und daß es gelingt, gegen den unerhörten Anstieg der Lebensmittelpreise Front zu machen. Auch gegen mancherlei Maßnahmen unserer Stadtoberverwaltung wird energig Stellung genommen werden müssen, damit der allgemeinen Notlage in dieser schweren Zeit etwas abgeholfen wird und wir in der Lage sind, wie dies das Wohl des Vaterlandes verlangt, auszuhalten und bis zum siegreichen Ende durchzuhalten. E. D. Friedrich, Schriftführer.

Versammlungen.

Berlin. Distriktsklub der Deutschen Gewerbevereine (G.-V.). Verbandsklub der Deutschen Gewerbevereine, Greifswalderstraße 221/22. Jeden 1. Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Besprechung am 1. Septemb. - Gewerbevereins-Liebertafel (G.-V.). Jeden Donnerstag, abends 9-11 Uhr, Besprechung im Verbandsklub der Deutschen Gewerbevereine (Greiner Saal). Gäste willkommen. Sonnabend, den 14. August 1915. Maschinenbau- und Metallarbeiter Berlin III. Abends 8 1/2 Uhr Versammlung im Nordwest-Casino, Alt-Moabit 55. Maschinenbau- und Metallarbeiter Berlin XIII. Abends 8 1/2 Uhr, Schönhauser Allee 189. Tagesordnung: 1. Geschäftlich. 2. Monatsberichte. 3. Berichtsangelegenheiten.

Orts- und Regionalverbände.

Bremen. (Ortsverband). Jeden ersten Dienstag im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Vertreter - Sitzung im Durchsichtsbüro, Bremen, Kellenstraße. - **Wetzlar.** (Distriktsklub). Sitzung jeden 2. u. 4. Donnerstag im Monat bei Panthei, Grabenstraße 42.

Deffau. Gewerbevereins-Liebertafel jeden Mittwoch, abends 8-11 Uhr, Liebigstraße 1. Bezirksklub, Markt. - **Erfurt.** Gewerbevereins-Liebertafel (Ortsverband). Jeden letzten Sonntag im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Vertreterklub bei Roggenfelder, Erfurt, Lützenstraße 1. und Erholungstraße 1. - **Frankfurt a. O.** (Gewerbevereins-Liebertafel). Jeden Freitag von 8-10 Uhr, Liebigstraße im Vereinsklub. - **Halle.** (Ortsverband). Jeden ersten Sonntag im Monat, vormittags 10 Uhr, Vertreterklub. Jeden ersten und dritten Sonntag, abends 8-9 Uhr, Distriktsklub im Bezirksklub von G. Simon, Alter Markt. - **Hagen.** (Ortsverband). Jeden dritten Sonntag im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Liebigstraße bei Ludewig. - **Hamburg.** (Ortsverband). Jeden 2. Freitag im Monat, 8 1/2 Uhr, Ortsverbandvertreterklub bei Hofe, Heinestraße. - **Hamburg.** (Ortsverband). Jeden Montag von 8 bis 11 Uhr bei Orell, Lagerstraße 2. - **Hamburg.** Gewerbevereins-Liebertafel. Jeden Donnerstag, Liebigstraße 48-50. - **Herrsching.** Distriktsklub, jeden 8. Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr bei D. Hilpe, Mendenerstraße 5. - **Hildesheim.** (Ortsverband). Jeden 2. Mittwoch im Monat, abends 8 1/2 Uhr, Vertreterklub in der Berg-Erholung, Kreuzgasse. - **Leipzig.** Gewerbevereins-Liebertafel. Die Liebigstraßenklub jeden Mittwoch abends 9-11 Uhr im Vereinsklub, Stadt Hannover, Seeburgstraße 25, Markt. Gäste und Stammbesuche willkommen. - **Mühlhausen.** (Ortsverband). Jeden ersten Sonntag im Monat, vormittags 11 Uhr, Vertreter - Sitzung im Verbandsklub bei Herrn Johann Müller, Sandstraße 88. - **Stettin.** (Sängerklub der Gewerbevereine). Die Liebigstraßenklub jeden Dienstag abends 8 1/2 Uhr im Lokal Hebel, Poststraße 5, Markt. Stammbesuche willkommen. - **Tegele.** (Distriktsklub) bei Engel, Poststraße u. Reinkenstraße. Sitzung jeden Dienstag, abends 8-10 Uhr bei Müller, Schillerstraße 28, Ecke Schönebergstraße. - **Thurn (Bader).** Jeden Sonntag nach dem 1., Ortsverbandvertreterklub bei Nicolai, Mauerstraße 62. - **Wetzlar.** Distriktsklub. Jeden Donnerstag, abends von 8-10 1/2 Uhr, Distriktsklub beim Kollegen Hümel. - **Weissenfels.** a. S. (Sängerklub „Harmonie“ der Deutschen Gewerbevereine). Liebigstraßenklub jeden Mittwoch, abends 8 bis 11 Uhr im Vereinsklub, Klostergarten. - **Wetzlar.** Gewerbevereins-Liebertafel. Jeden Montag, abends 9 Uhr, Liebigstraßenklub im Verbandsklub, Rheintal.

Änderungen bezw. Ergänzungen zum Adressenverzeichnis.

- Duisburg.** (Ortsverb.) Hermann Bernsdorf, Vorsitzender, Hohenz. 18.
- Erfangen.** (Ortsverb.) Johann Morgeneier, Schriftführer, Röhder 10 II.
- Hannover.** (Ortsverb.) R. Hiller, Vorsitzender, Barkf. 28a I. J. Heberter, Schriftf., Kienigstr. 87 II. J. Ottensberger, Kassierer, D. Röhderstr. 32 I.

Anzeigen-Teil.

Inserate werden nur gegen vorherige Bezahlung aufgenommen.

Hofen (Ortsverband) gewährt durchreisenden, arbeitslosen Kollegen 75 Pfg. Unterbringung; zu erhalten bei dem Ortsvereinskassierer und bei G. Klemmer, Kaiser-Friedrich-Straße 18.

Hofendorf i. Schl. (Ortsverb. d. Maschinenbauer). Durchreisende Gewerbevereins-Kollegen erhalten eine Unterbringung von 75 Pfg. beim Kassierer Ernst Ritschke.

Kesfing (Ortsverband). Durchreisende Arbeitslose erhalten Unterbringung von 75 Pfg. beim Verbandskassierer Otto Wendt, Lützenstraße 15.

Olden und Mühlheim a. Rh. (Ortsverb.). Durchreisende erhalten Verpflegungslatten im Gewerbevereinsbureau, Seewärterstr. 156.

Uckermark, i. P. Ortsverbands-Unterbringung. Durchreisende bei A. Saehn, Forgelow, Dornbergstr. 5. Karten bei A. Günster, Uckermark, Grabenstr. 25.

Verstauand (Ortsverb.). Durchreisende, arbeitslose Kollegen erhalten Ortsbesuch, Gewerbevereinsbureau, Kriemhildstr. 7. Besuche sind ebenfalls auch d. Arbeitsnachweis.

Wieschan (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten ein Ortsbesuch von 75 Pfg. bei ihrem Ortsvereinskassierer.

Wittenberg (G.-Schl.). Durchreisende Gewerbevereinskollegen erhalten 75 Pfg. Ortsverbandbesuch beim Kassierer, Kollegen B. Piffula, Nikolaistraße 51, (Mittags 12-1, abends nach 6 Uhr).

Wormsberg R.-L. (Ortsverband). Durchreisende Kollegen erhalten das Ortsverbandbesuch beim Ortsvereinskassierer Otto Wessler, Rängestr. 46 I. Mittags von 12-1 Uhr und abends von 6-7 Uhr.

Zamer i. Schl. (Ortsverb.). Unterbringung für durchreisende, arbeitslose Kollegen bei G. Wandsel, Volkstr. 4.

Jena (Ortsverband). Durchreisende erhalten 75 Pfg. Unterbringung bei Carl Müller, Greifgasse 2, Ecke Oberlauengasse.

Söppingen (Ortsverb.). Durchreisende Verbandskollegen erhalten Nachtquartier und Verpflegung im Gasthof zum goldenen Rad.

Hagen (Ortsverband). Durchreisende Gewerbevereinskollegen erhalten 75 Pfg. Ortsbesuch beim Kollegen Unglaub, Preußische Straße 39.

Wenig (Ortsverband) Durchreisende Gewerbevereinskollegen erhalten eine Unterbringung von 75 Pfg. Karten sind zu entnehmen beim Kollegen D. Dymig, Rängeberg 6.

Abbeles. Durchreisende erhalten in der Herberge „Zur Heimat“ freies Nachtquartier und Frühstück. Karten sind beim Kollegen Otto Beugel, Steigens Kohlenhandlung, Zwingerstraße zu entnehmen.

Mathenow (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Ortsverbandbesuch beim Kassierer Aug. Schuber, Semlitzerstr. 28.

Bremen. Die Auszahlung der Reisegelder der Ortsvereine, und des Ortsverbandbesuchs geschieht auf dem Sekretariat, Dübenerstr. 8.

Herrsching u. Hing. (Ortsverb.). Durchreisende Gewerbevereinskollegen erhalten eine Unterbringung von 75 Pfg. bei Aug. Gradel, Hardstr. 58.

Schwelm (Bestalln.). Durchreisende Gewerbevereinskollegen erhalten an Unterbringung 60 Pfg. beim Ortsvereinskassierer Ernst Breuer, Kaiserstr. 5.

Wurg b. Magde. Durchreisende Kollegen erhalten 50 Pfg. Ortsverbandbesuch beim Kassierer Wilhelm Pristap, Holzstr. 2.

Wostdam (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Ortsbesuch bei dem Kassierer Theodor Wüstereins.

Wangen. (Ortsverband). Durchreisende Arbeitslose erhalten 60 Pfg. Unterbringung beim Ortsvereinskassierer Kollegen Serbe, Wendischer Graben Nr. 32.

Worms (Ortsverb.). Durchreisende, arbeitslose Kollegen erhalten ein Ortsbesuch von 75 Pfg. im Verbandsklub „Zum Rheinthal“ (Rheinstr. 4).

Wustfahl (Ortsverb.). Durchreisende Kollegen erhalten 75 Pfg. Unterbringung bei G. Detert, Wustfahlstr. 81.

Durch das Verbandsbureau der Deutschen Gewerbevereine Berlin R.O. 55, Greifswalderstraße 222, sind folgende Schriften zu beziehen:

- Regeln des Arbeitsrechts von A. Eiser. Preis 4,80 Mk.
- Neubau des Wirtschaftspolitik von Friedr. Kaumann. Preis 8 Mk.
- Reform des Arbeitsrechts von Dr. Fiesch. Preis 20 Pfg.
- Die Krankenversicherung von Karl Goldschmidt. Preis 80 Pfg.
- Die Unfallversicherung von Anton Erkelenz. Preis 80 Pfg.
- Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung von A. Lewin. Preis 80 Pfg.
- Die Schwindsucht der Arbeiter, ihre Ursachen, Säufigkeit und Verhütung von Professor Dr. Sommerfeld. Preis 20 Pfg.
- Entwicklung des gewerblichen Einigungswesens in Deutschland von Magistratsrat R. v. Schula. Preis 20 Pfg.
- Maßnahmen und Maßnahmen. Eine privatrechtliche Abhandlung von Dr. G. Schmalz. Preis 50 Pfg.
- Problem der Arbeiterpsychologie von Professor Dr. G. Herzner. Preis 10 Pfg.
- Die Vorführen zum Einzelpreis von 10 Pfg. Kosten in Partien (auch gemischt) bezogen: 10 Stück 80 Pfg., 20 Stück 1,50 Mk., 50 Stück 8,75 Mk.
- Verbandsrecht für das Deutsche Reich von Karl Goldschmidt. Preis pro Exemplar für Mitglieder 20 Pfg., 6 Stück kosten 1,00 Mk., 12 Stück 1,80 Mk.

Der Zentral-Arbeitsnachweis der Berliner Ortsvereine (Hilfs- und Anzeiger) NO. 55, Greifswalderstraße 221-23 wird hiermit übermäßig zu unentgeltlicher Vermittlung empfohlen. Fernsprecher: Amt Alkanber, Nr. 4702.